Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 19.10.2026

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4, Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Arnsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg vom 15.10.2026 für das Gebiet der Stadt Arnsberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Stadt Arnsberg sowie in den in § 5 (1) genannten Angrenzungsbereichen. Private Hausrechtsbereiche, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch grundsätzlich nicht geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze und Parkplätze, Zufahrten zu öffentlichen Einrichtungen und Plätzen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die Gesamtheit von Sachen, die durch Widmung oder tatsächliche Bereitstellung der Allgemeinheit für einen bestimmten öffentlichen Zweck zur Verfügung gestellt werden, insbesondere

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulgelände, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Gewässer sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Erholungs- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Entsorgungs-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnenanlagen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Verteiler- und Schaltkästen, Wertstoffbehälter, Geländer, Licht- und Leitungsmasten, Bäume, Wartehäuschen, Bushaltestellen, Türen, Tore, Mauern und Wände von öffentlichen Gebäuden sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen und sonstige Einrichtungen die der öffentlichen Nutzung sowie Ver- und Entsorgung zur Verfügung stehen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, oder über das vermeidbare Maß hinausgehend behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen unterliegen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

(3) Untersagt ist insbesondere

1. das Stören (z.B. das Grölen oder Anpöbeln von Passanten, oder das Zeigen obszöner Gesten, oder diese in anderer Weise in ihrer Freizügigkeit einzuschränken oder zu behindern);

2. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen;

3. die Mauerwerke der Ruinen der sich im Stadtgebiet befindlichen denkmalgeschützten Bauwerke hinaufzuklettern;

4. öffentlich Betäubungsmittel (nach BtMG) zu konsumieren.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Jede Verunreinigung der oder eine Störung in und auf Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, einschließlich Lebensmittelresten, Kaugummis, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, rutschigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, sowie unnötiges Spucken;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation oder sonstige zugelassene Abwasserentsorgungseinrichtung unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser und ausschließlich unbedenklichen Reinigungsmitteln. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen vorzunehmen, es sei denn, sie sind zur Weiterführung der Fahrt unvermeidlich;
5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Kraftstoffen, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser

Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Ordnungsbehörde ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in sonstiger Art und Weise zu verändern;
7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu bekleben, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
8. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen bestimmungswidrig zu übernachten oder zu lagern;
9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, unbefugt Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
10. Bänke, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 stehen, anderweitig als nur zum Sitzen zu benutzen oder die Sitzfläche zu betreten;
11. unbefugt die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
12. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
13. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Art und Weise zu beeinträchtigen;
14. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (taktile Flächen), sowie in einem 50 cm Umkreis jegliche Gegenstände abzustellen, da die Funktionsfähigkeit der Blindenleitsysteme jederzeit sichergestellt sein muss;
15. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO (Reisegewerbetätigkeiten) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(4) In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an/auf dort befindlichen Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen,

Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Werbebanner und Werbeträger (auch solche auf Fahrzeugen und Anhängern), Flugblätter, Aufkleber, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Mindestabstand in Angrenzungsbereichen zu Verkehrsflächen und Anlagen beträgt 1 Meter, zu Fahrbahnen 3 Meter.

(2) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger, für erlaubte Nutzungen nach dem Straßen-und Wegegesetz NRW sowie für baurechtlich genehmigte Werbeanlagen. Auch die Vorschriften über Wahlwerbung und politische Meinungsäußerungen sowie sonstige gesetzlich zugelassene Nutzungen bleiben unberührt.

Zugelassene Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder einen Schaden oder eine Gefahr zulasten der Allgemeinheit entstehen lassen könnten.

(3) Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen sind im Einzelfall vorrangig zu beachten. Zuständig für Sondernutzungserlaubnisse und Maßnahmen ist die Sondernutzungsbehörde.

§ 6

Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde von aufsichts- und führungsfähigen Personen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Die Gemeinde kann von der Anleinpflicht in bestimmten Anlagen Ausnahmen zulassen. Im Wald gilt das Landesforstgesetz. Demnach besteht dort nur auf Waldwegen außerhalb von Naturschutzflächen sowie außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. März bis 15. Juli) keine Leinenpflicht, sofern der Hund im Einwirkungskreis der Halter:in bleibt. Nach dem Landeshundegesetz NRW gilt eine grundsätzliche Leinenpflicht in Fußgängerzonen, in Haupteinkaufsbereichen, auf Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Gebäude, Schulen und Kindergärten.

(2) Außerhalb der vorgenannten Grenzen haben Hundehalter:innen dafür zu sorgen, dass sich die Hunde im Einwirkungsbereich der Halter:in aufhalten. Hunde sind bei Annäherung von Personen, Zweirädern und Kraftfahrzeugen unverzüglich anzuleinen.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(4) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Fische und Wassergeflügel dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefüttert werden. Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erteilen.

(5) Katzenhalter:innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt

nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Die Kastration sowie die Kennzeichnung sind auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

(6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.

(7) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 7

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Nächtigen in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten sowie das Abstellen der Vorgenannten und von Verkaufswagen in Anlagen und auf Verkehrsflächen außerhalb zugelassener Flächen ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen von der Ordnungsbehörde gestattet werden, sofern es im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8

Kinderspiel- und Bolzplätze

(1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, längstens bis 21:00 Uhr.

(4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden nicht mitgeführt werden. Der Verzehr von Genussmitteln (wie z.B. Tabakwaren oder Alkohol), die nur Personen ab 16 Jahren oder älter erlaubt sind, ist verboten. Verboten sind auch Trinkflaschen aus Glas.

§ 9

Schulgelände

(1) Schulgelände dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts, sowie sonstigen schulischen Nutzungen/Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann ein öffentlich zugängliches Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe der unter Absatz 2 genannten Regelungen betreten und genutzt werden.

(2) Nach Beendigung des Schulbetriebs und schulischen Veranstaltungen, sowie in den Ferien sind folgende Regelungen einzuhalten.

1. Der Schulhof sowie auf dem Schulgelände befindliche und frei zugängliche Spielflächen können als Spiel- und Freizeitfläche genutzt werden. Die Nutzung ist nur bis maximal 21:00 Uhr freigegeben, sofern nicht eine genehmigte Nutzung/Veranstaltung stattfindet.

2. Das Mitführen und die Nutzung von Glasbehältnissen sind untersagt.
3. Es darf nicht geraucht, Alkohol konsumiert oder gegrillt werden und vermeidbarer Lärm (insbesondere laut abgespielte Tonträger) ist zu unterlassen. Ausgenommen sind zugelassene Nutzungen und Veranstaltungen.
4. Auf dem Schulgelände dürfen Tiere mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden nicht mitgeführt werden.
5. Die unzulässige Nutzung von Kraftfahrzeugen ist untersagt.
6. Es ist verboten, auf dem Schulgelände Feuer anzuzünden und Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Davon ausgenommen ist der Gebrauch von Kinderspielzeug wie z.B. Spielbällen.
8. Die durch den Schulträger aufgestellte Beschilderung ist zu beachten.

(3) Ausnahmen von dieser Nutzungsregelung kann die Hausrechtsinhaberin (Stadt Arnsberg – Gebäudemanagement) im Benehmen mit der Ordnungsbehörde zulassen.

§ 10

Straßenmusik

(1) Das Darbieten von Straßenmusik oder -theater auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet. Voraussetzung der Erlaubnis ist, dass

1. Darbietungen nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jeweils mit der vollen Stunde beginnend, für 45 Minuten aufgeführt werden. Die nachfolgenden 15 Minuten sind Ruhezeit.
2. nach der Darbietung der Standort gewechselt wird. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein. Ein Wechsel zwischen nur zwei Standorten ist nicht möglich.
3. die Lautstärke der Darbietung der Örtlichkeit angepasst wird. Konkretes dazu regelt die jeweilige Genehmigung.
4. CDs und andere Tonträger nur verkauft werden, wenn eine gültige Reisegewerbekarte und eine Sondernutzungserlaubnis gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW vorliegen.

§ 11

Hausnummern

(1) Zur schnellen Orientierung von Rettungskräften ist jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße auch bei Dunkelheit erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen und ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Änderung der Hausnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in sonstiger Art und Weise auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind unbeschadet sonstiger Anzeige- und Genehmigungspflichten spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer zur Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist (z.B. Osterfeuer).

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n); bzw. beaufsichtigt/beaufsichtigen;
2. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll;
3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen;
4. Höhe, Breite und Menge des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerwehrkräfte, Löschvorrichtungen, Kommunikationsmöglichkeiten und Kontaktdaten während des Abbrands, Fluchtwege, vorgesehene Abstände zum Publikum, Bebauungen, Straßen), sowie eine Beschreibung der Abstandsvorrichtungen.

(3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen unbeschadet sonstiger umwelt- und abfallrechtlicher Vorschriften nur unbehandeltes Holz, sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei volljährigen Personen beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(5) Das Feuer darf bei starkem Wind (ab Stärke 6 der Beaufort-Skala) nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Das Abbrennen des Brauchtumsfeuers ist nicht gestattet, sofern der Deutsche Wetterdienst (DWD) eine akute Waldbrand- oder Graslandbrandgefahr der Stufe 4 oder höher festgestellt hat. Über Ausnahmen entscheidet die Brandschutzdienststelle.

(6) Die Feuerstelle darf frühestens am Vortag vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können. Nach der Aufschichtung ist die Feuerstelle zur Vermeidung eines missbräuchlichen Entzündens zu bewachen.

(7) Die Ordnungsbehörde kann aus Brandschutzgründen, in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, Mindestabstände zu Personen, Gebäuden und baulichen Anlagen, Straßen und Wegen sowie sonstigen Gütern und Einrichtungen festlegen, sofern diese nicht schon gesondert geregelt sind. Zudem können weitere Auflagen festgesetzt werden, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

§ 14

Grillen / offene Feuerstellen

(1) Offene Feuer sind nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen mit entsprechender Genehmigung und im Rahmen von zugelassenen Veranstaltungen erlaubt. Hiervon nicht betroffen sind Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz.

(2) Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen und Grillplätze dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

§ 15

Verhalten bei Schneefall

Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen oder – mit Genehmigung – abzusichern, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

§ 16

Evakuierung

(1) Sofern ordnungsbehördliche Evakuierungsmaßnahmen angeordnet werden, ist das Evakuierungsgebiet, nach bekannt werden, im von der Ordnungsbehörde festgelegten Zeitraum auf dem kürzesten Wege zu verlassen. Die Durchsetzung obliegt der Ordnungsbehörde und kann mit Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

(2) Das unbefugte Betreten oder Befahren des Evakuierungsgebietes ist verboten.

(3) Ein Verbleiben von Personen in dem Evakuierungsgebiet, auch auf eigene Gefahr, wird nicht gestattet.

§ 17

Sammlungswesen

(1) Straßensammlungen, Spendensammlungen, das Erbitten von Almosen und die Anwerbung von Fördermitgliedschaften (nachfolgend Sammlungen), bei denen Personen unmittelbar und unerwartet kontaktiert werden, sind mindestens 14 Tage zuvor bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art und Weise der Sammlung darzulegen sowie die für die Sammlung verantwortliche Person bzw. Organisation und deren Vertreter, der Sammlungszweck, Sammlungsempfänger und vollständiger Name, Geburtsdatum und Anschrift der Sammler anzugeben.

(2) Die Ordnungsbehörde kann zur Durchführung der Sammlung sowie Verwendung des Sammlungsergebnisses erforderliche Nachweise und Unterlagen fordern und Auflagen festsetzen, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der Örtlichkeiten. Offenkundig diesbezüglich unzuverlässige Vereine, Organisationen und Personen sind von der Sammlung ausgeschlossen.

(3) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Einrichtungen und Personen,

a) dessen/deren Gemeinnützigkeit nicht nur vorläufig von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist, oder
b) die in Besitz des Spendensiegels des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen oder des Deutschen Spendenrates sind, oder
c) die seit mindestens einem Jahr ortsansässig sind und für ortsgebundene Projekte und Zwecke sammeln.

Zu den vorgenannten Voraussetzungen ist die anzeigende Person / Verein / Gesellschaft nachweispflichtig.

(4) Ebenfalls ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind Personen, die für eigene persönliche Zwecke ohne Bedrängung und aufdringliche Ansprache sammeln (sogenanntes stilles Betteln).

(5) Bei der Durchführung der Sammlungen im Sinne des Absatz 1 dürfen keine Tiere – ausgenommen Hunde – oder Kinder anwesend sein. Das Verwenden von unrichtigen und irreführenden Angaben und Bildern, eine stark emotionsbetonte Ansprache und die Nutzung stark emotionsauslösender Medien (insbesondere sogenannte Schockbilder) sowie die unzutreffende Vorgabe einer körperlichen Einschränkung oder Hilfsbedürftigkeit ist unzulässig.

(6) Bei Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen sowie bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Ordnungsbehörde die Sammlung untersagen und verhindern, insbesondere können Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen sowie Verwaltungszwang zur Durchsetzung des Sammlungsverbotes ausgeübt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei als Sonderordnungsbehörde bei offenkundigen Verstößen und Gefährdungen ebenfalls die Sammlung untersagen und verhindern.

§ 18

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 der Verordnung;
5. das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für seine Katze(n) gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung;
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung;
7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 8 der Verordnung;
8. die Aufenthaltsregeln gem. § 9 Abs. 1 oder die Benutzungsregelungen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung;
9. die Bestimmungen zur Straßendarbietung gemäß § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
11. die Duldungspflicht gemäß § 12 der Verordnung;
12. die Anzeigepflicht/die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern gem. § 13 der Verordnung;
13. die Bestimmungen zum Grillen / offenen Feuer gemäß § 14 der Verordnung,
14. die Bestimmungen zum Verhalten bei Schneefall gemäß § 15 der Verordnung,
15. die Bestimmungen im Falle einer Evakuierung gemäß § 16 der Verordnung,
16. die Bestimmungen zum Sammlungswesen gemäß § 17 der Verordnung,

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021 außer Kraft.